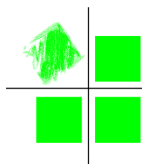




Stadt Bocholt

Änderung des Bebauungsplans 7-N2 der Stadt Bocholt

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I)



L+S LANDSCHAFT + SIEDLUNG AG

Auftraggeber:

Stadt Bocholt

Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58

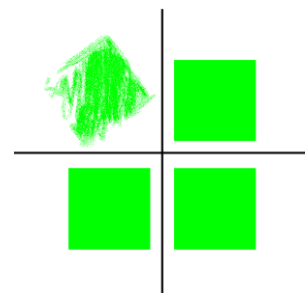
46395 Bocholt

Projekt Nr.: LS 22021

Stand: 21.12.2023

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Nadine Jung
Landschaftsarchitektin AKNW

Bearbeitung: Dipl.-Biol. T. Prolingheuer
B.Sc. Landsch.-ökol. B. Schmiedel
M. Sc. Geogr. K. Hecht



L+S

LANDSCHAFT

+

SIEDLUNG AG

LUCIA-GREWE-STRASSE 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN
TEL.: 02361 / 406 77-70
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

(Schulgebäude mit Gehölzbestand vor dem bereits erfolgten Rückbau)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Bewertungsbasis und Methodik	2
3	Gebietsbeschreibung	4
3.1	Ausgangszustand, März 2022	4
3.2	Gebietsstruktur 2023.....	10
4	Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten	12
4.1	Inhalte systematischer Kartierungen	12
4.2	Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Arten.....	13
4.2.1	Ergebnisse der systematischen, vorhabenbezogenen Kartierungen	13
4.2.2	Angaben zu potenziell vorkommenden relevanten Arten.....	14
4.3	Selektion potenziell vorkommender Arten	18
5	Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren	23
5.1	Vorhabenbeschreibung	23
5.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	24
6	Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte	25
6.1	Bewertung der Datenlage.....	25
6.2	Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte.....	25
7	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	26
8	Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfes	27
9	Quellenverzeichnis	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (rote Ellipse) mit Umfeld.....	1
Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans 7-N2.....	1
Abb. 3: Ehemaliges Schulgelände mit separatem Toilettenhaus (links im Bild), welches durch eine Überdachung mit dem Hauptgebäude (rechts im Bild) verbunden ist.	5
Abb. 4: Südwestfassade des ehemaligen Schulgebäudes.	5
Abb. 5: Nordostseite des ehemaligen Schulgebäudes.	6
Abb. 6: Südöstliche Giebelseite des ehemaligen Schulgebäudes.	6
Abb. 7: Nordwestliche Giebelseite des ehemaligen Schulgebäudes.	6
Abb. 8: Nordöstliche Fassade des Toilettengebäudes mit Holztoren mit Beschädigungen.	7
Abb. 9: Beschädigungen im Dachbereich des ehemaligen Toilettengebäudes.....	7
Abb. 10: Lindenbaumreihe im westlichen Bereich der Vorhabenfläche. Im Hintergrund ist die Kita St. Ludger „Wichtelgarten“ zu sehen.	8
Abb. 11: Ehemaliger Schulhof mit verschiedenen Einzelgehölzen.	8
Abb. 12: Überdachter Fahrradabstellplatz entlang der südwestlichen Vorhabengrenze.	9
Abb. 13: Grünfläche in nordöstlicher Ecke des Vorhabenbereiches.	9
Abb. 14: Weg entlang der nordöstlichen Gebietsgrenze (Blickrichtung Südosten).	10
Abb. 15: Eingemessener Baumbestand mit Kennzeichnung der bereits gefälltten Bäume (blaue Umgrenzungen).	11
Abb. 16: Schulhofbereich mit der zu erhaltenden Lindenreihe im Hintergrund und bereits gefälltten Bäumen am 22.03.2023.	11
Abb. 17: Robinien beim Ehrenmal mit tiefen Stammspalten.....	14
Abb. 18: Entwurf der Änderung des Bebauungsplans 7-N2 (Stand: 19.06.2023).	23

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Termine und Witterungsverhältnisse der detektorgestützten Fledermauserfassung.	13
Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 11.07.2023.	15
Tab. 3: Vorkommen planungsrelevanter Arten (nur Vögel) für den MTB-Quadranten 4105-3 (LANUV 2023a); abgerufen am 23.11.2023	16
Tab. 4: Selektion der potenziell vorkommenden Vogelarten gemäß MTB-Abfrage (LANUV 2023a).	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bocholt plant die Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des ehemaligen Schulgeländes der St. Bernhard Schule an der Straße Eisenpass im Stadtteil Lowick. Die Lage des Vorhabenbereichs und die Abgrenzung des Geltungsbereichs der B-Plan-Änderung sind in Abbildung 1 und 2 dargestellt. Ziel der Änderung ist, das nicht mehr genutzte Schulgelände zur Errichtung einer Kindertagesstätte und zur Bereitstellung von Wohnbauflächen zu nutzen.



Abb. 1: Lage des Vorhabenbereichs (rote Ellipse) mit Umfeld.

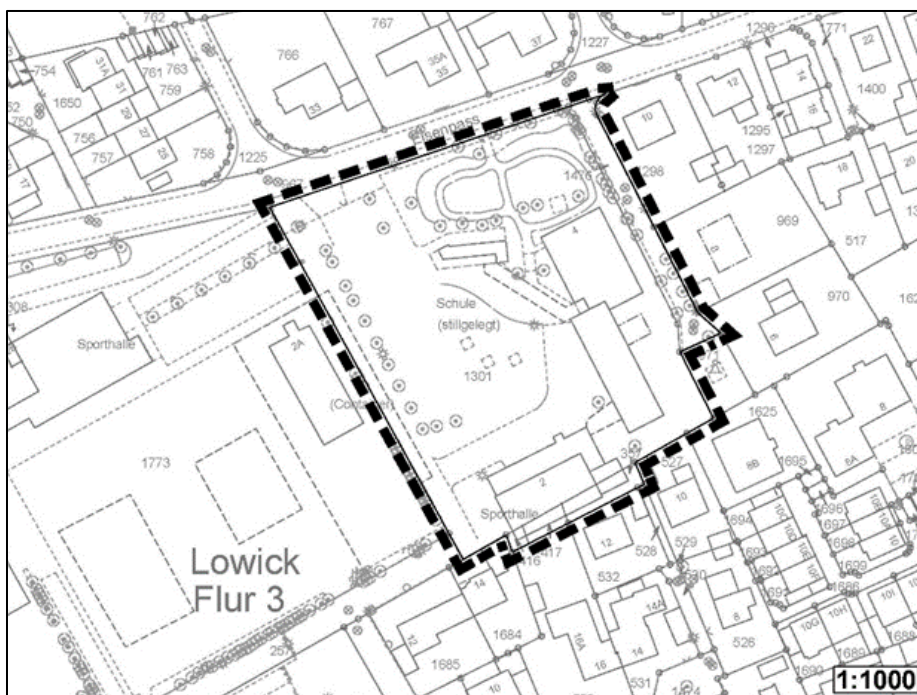


Abb. 2: Abgrenzung des Änderungsbereichs des Bebauungsplans 7-N2.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW) sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) wurde das Planungsbüro L+S Landschaft + Siedlung AG Anfang 2022 von der Stadt Bocholt mit der Erarbeitung einer Artenschutzvorprüfung (Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz) beauftragt.

Aufgrund des vordringlichen Bedarfs der Errichtung der Kindertagesstätte wurde bereits im Vorfeld der Rechtskraft der B-Plan-Änderung der Rückbau des alten Schulgebäudes notwendig. Hintergrund ist, dass zur Schonung der zu erhaltenden Grünflächen und Baumbestände der Abriss mit Abtransport des Abrissmaterials vor der Errichtung der im Westteil geplanten Kita erfolgen musste. Vor diesem Hintergrund wurden diese Arbeiten bereits im Laufe des Jahres 2023 begonnen. Die Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dadurch gewährleistet, dass die Ergebnisse der ersten Ortsbegehung und Auswertung potenzieller Artenvorkommen im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung des Artenschutzbeitrages bereits berücksichtigt wurden. Hieraus resultierte eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) der erforderlichen Baumfällungen und Abrissarbeiten, mit Gebäude-, Höhlenbaum- und ergänzenden Fledermausuntersuchungen (s. Kap. 4.1). Insgesamt wurde dieses Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abgestimmt.

Die vorliegende Artenschutz-Vorprüfung bezieht sich entsprechend auf den aktuellen Zustand, nach dem Rückbau des alten Schulgebäudes.

2 Bewertungsbasis und Methodik

Rechtliche Grundlage einer Artenschutzprüfung sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich aus dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ergeben. Demnach sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung folgende **Arten** zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die wildlebenden europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der Schwerpunkt auf die entsprechend der Definition des LANUV NRW (2023a) und des MKULNV (2015) als „planungsrelevant“ zu bezeichnenden Arten gelegt. Dabei handelt es sich um

- alle Arten des Anhangs IV FFH-RL
sowie hinsichtlich der Vogelarten um
- alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL,
- besonders schutzbedürftige Vogelarten nach Art 4(2) V-RL,
- und/oder in NRW gefährdete Arten der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2023),
- und/oder Kolonienbrüter,
- und/oder Vogelarten, die in der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind.

Diese Arten sind aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und/oder Gefährdung bei Vorhaben besonders zu berücksichtigen (vgl. LANUV NRW 2023a, KIEL 2015). Bei den übrigen, nicht planungsrelevanten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen in der Regel das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Generell sind aber hinsichtlich der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände alle Vogelarten zu berücksichtigen.

Der **Betrachtungsraum**, innerhalb dessen die Artenschutzvorprüfung im Hinblick auf Vorkommen relevanter Arten erfolgt, umfasst den in Abbildung 1 und 2 dargestellten Vorhabenbereich mit weiterem Umfeld. Zur Berücksichtigung maximaler Wirkreichweiten wird neben dem direkten Umfeld bei der Abfrage des Fundortkatasters NRW (LANUV 2023b) ein Radius von 300 m um den Änderungsbereich angesetzt. Hinsichtlich potenzieller Artenvorkommen werden außerdem, durch Datenabfrage im Fachinformationssystem des LANUV NRW (2023a), mögliche Vorkommen im gesamten hierfür relevanten Messtischblattquadranten berücksichtigt (vgl. Kap.4.1).

Der **Aufbau der Artenschutzvorprüfung** umfasst entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und des MKULNV NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 sowie der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2016) folgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der relevanten Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen.
- Auflistung der vorkommenden relevanten Arten sowie weiterer potenzieller Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen geschützter Arten in NRW (LANUV 2023a). Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumansprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren um festzustellen, ob projektbedingte Beeinträchtigungen relevanter Arten auftreten können.
- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte sowie gegebenenfalls Vorschläge für weitere Erhebungen.

Die Bearbeitung der einzelartbezogenen Konfliktanalyse und Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Stufe II), sofern nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen geschützter Arten ausgeschlossen werden können.

Fachliche und rechtliche Grundlage ist die Prüfung, ob im Hinblick auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote aufgrund vorhabenbedingter Wirkungen eintreten können. Entsprechend des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen.

3 Gebietsbeschreibung

3.1 Ausgangszustand, März 2022

Die Kenntnisse des Betrachtungsraumes beruhen auf einer Ortsbegehung am 10.03.2022. Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um ein ehemaliges Schulgelände mit leerstehenden Gebäuden. Die ehemaligen Schulgebäude sind das zentrale Element im Vorhabenbereich. Daneben befindet sich ein externes Toilettengebäude, welches durch eine Überdachung mit den Schulgebäuden verbunden ist.

Im äußersten südöstlichen Teil des Vorhabenbereichs befand sich früher die zur Schule zugehörige Turnhalle. Diese ist jedoch bei einem Brand im Jahr 2021 vollständig zerstört worden. Die Reste wurden bereits abgetragen und entfernt, sodass in diesem Bereich keine Bebauung mehr vorhanden ist. An der südwestlichen Grenze des Änderungsbereichs befindet sich ein überdachter Fahrradstellplatz.

Auf dem ehemaligen Schulhof mit unbefestigten (Spielplatzbereich) und befestigten Flächen (v. a. Pflaster) wachsen verschiedene Einzelbäume unterschiedlichen Alters. Dabei handelt es sich vor allem um Hainbuchen, Linden, Ahorne, Rotbuchen, Eschen und Robinien mit Stammumfängen von bis zu ca. 3 m. Hervorzuheben ist eine alte Baumreihe aus Linden mit Stammumfängen bis ca. 2,8 m entlang der südwestlichen Vorhabengrenze. In der nordöstlichen Ecke des Vorhabenbereiches ist eine kleine Grünfläche mit Rasen und umgebenden Gehölzen vorhanden.

Im Nordosten bildet eine kleine Stichstraße zu einem Ehrenmal die Grenze des Vorhabenbereiches, nördlich grenzt die Straße „Elsenpass“ an. Westlich befindet sich eine Kita sowie ein Schulkomplex mit Sportanlagen. Das gesamte sonstige nähere und weitere Umfeld ist durch Wohnbebauung geprägt.

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck von dem Vorhabenbereich mit Umfeld.



Abb. 3: Ehemaliges Schulgelände mit separatem Toilettenhaus (links im Bild), welches durch eine Überdachung mit dem Hauptgebäude (rechts im Bild) verbunden ist.



Abb. 4: Südwestfassade des ehemaligen Schulgebäudes.



Abb. 5: Nordostseite des ehemaligen Schulgebäudes.



Abb. 6: Südöstliche Giebelseite des ehemaligen Schulgebäudes.



Abb. 7: Nordwestliche Giebelseite des ehemaligen Schulgebäudes.



Abb. 8: Nordöstliche Fassade des Toilettengebäudes mit Holztoren mit Beschädigungen.



Abb. 9: Beschädigungen im Dachbereich des ehemaligen Toilettengebäudes.



Abb. 10: Lindenbaumreihe im westlichen Bereich der Vorhabenfläche. Im Hintergrund ist die Kita St. Ludger „Wichtelgarten“ zu sehen.



Abb. 11: Ehemaliger Schulhof mit verschiedenen Einzelgehölzen.



Abb. 12: Überdachter Fahrradabstellplatz entlang der südwestlichen Vorhabengrenze.



Abb. 13: Grünfläche in nordöstlicher Ecke des Vorhabenbereiches.



Abb. 14: Weg entlang der nordöstlichen Gebietsgrenze (Blickrichtung Südosten).

3.2 Gebietsstruktur 2023

Wie in Kapitel 1 beschrieben, begannen im Jahr 2023 im Vorhabensbereich die Vorbereitungen des Neubaus der Kindertagesstätte. In diesem Zusammenhang wurden im Februar 2023, jeweils begleitet durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) erste Baumfällungen durchgeführt und mit dem Rückbau des alten Schulgebäudes begonnen. Die entfallenen Bäume sind, auf Grundlage des eingemessenen Baumbestands, in Abbildung 15 gekennzeichnet¹.

Den Schulhofbereich mit den bereits gefällten Bäumen im März 2023 zeigt Abbildung 16.

Insgesamt wird dem vorliegenden Artenschutzbeitrag der aktuelle Bestand (2023) zugrunde gelegt, d. h. ohne die bereits gefällten Bäume und ohne das zurückgebaute Schulgebäude.

¹ Die in der Karte dargestellten Bäume am Ehrenmal (Nr. 62 bis 64) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der B-Plan-Änderung und nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung als entfallend zu betrachten. Die alte Buche im Zentrum des Vorhabensbereichs (Nr. 25) kann erhalten bleiben und entfällt nicht.

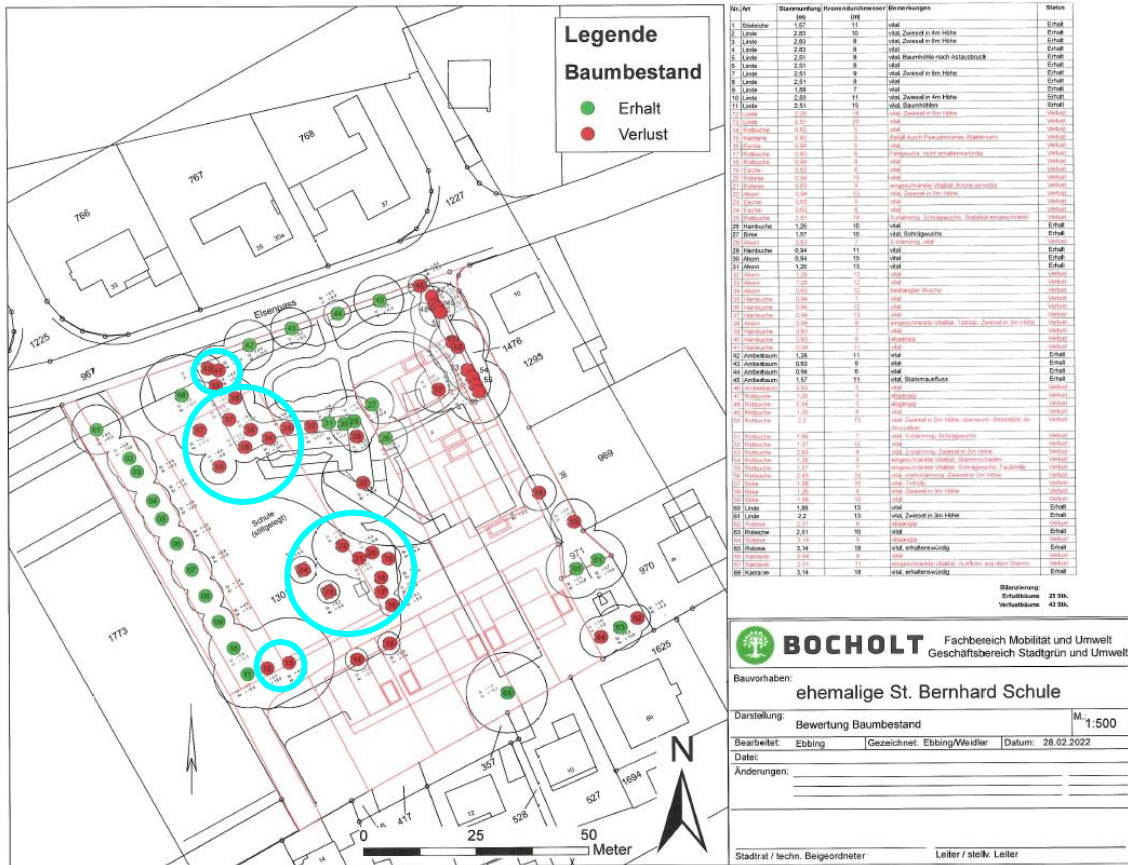


Abb. 15: Eingemessener Baumbestand mit Kennzeichnung der bereits gefälltten Bäume (blaue Umgrenzungen).



Abb. 16: Schulhofbereich mit der zu erhaltenden Lindenreihe im Hintergrund und bereits gefälltten Bäumen am 22.03.2023.

4 Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Inhalte systematischer Kartierungen

Im Rahmen der ersten Ortsbegehung im Februar 2022 erfolgte eine erste Einschätzung des Quartierpotenzial der entfallenden Bäume und Gebäude hinsichtlich potenzieller Vorkommen von Fledermäusen. Insgesamt konnten Quartierfunktionen sowohl am Gebäude (Spalten/Öffnungen) als auch die Existenz geeigneter Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde mit der zuständigen UNB des Kreises Borken abgestimmt, eine Höhlenbaumkartierung der entfallenden Bäume sowie eine systematische Erfassung der Quartierfunktion der Gebäude durchzuführen.

Höhlenbaumkartierung

Die Erfassung der Höhlenbäume erfolgte am 28.02.2023 und 22.03.2023. Am ersten Termin wurden die für den Rückbau der Schule und den Neubau der Kita entfallenden Bäume kartiert, am zweiten Termin alle übrigen entfallenden Bäume. Die Erfassung erfolgte entsprechend im unbelaubten Zustand und bei guten Sichtverhältnissen vom Boden aus, teilweise unter Zuhilfenahme eines Fernglases. Die Bäume wurden auf Astabbrüche oder –abschnitte mit potenziellem Tiefgang, Totholz und damit verbundene Spechtlöcher oder Spaltenquartiere in der Rinde sowie bei auf etwaige Verwachsungen und daraus resultierende Bildung von Höhlen- oder Spaltenquartieren hin überprüft. Darüber hinaus wurden größere Nester/Horste erfasst.

Fledermäuse

Die Untersuchung auf Quartierfunktionen der entfallenden Gebäude wurde im Jahr 2023 durch morgendliche, detektorgestützte Schwärmkontrollen gemäß des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV & FÖA 2021) durchgeführt. In Abstimmung mit der UNB des Kreises Borken konnte von den ursprünglich geplanten fünf Begehungen abgewichen werden, wenn sich nach drei Begehungen während der Wochenstubezeit im Mai und Juni keine Hinweise auf eine Quartierfunktion der entfallenden Gebäude, insbesondere hinsichtlich Wochenstuben, ergaben und der Abriss durch eine ÖBB begleitet würde.

Die Begehungen erfolgten entsprechend der Methodenstandards bei günstigen Witterungsverhältnissen, beginnend eine Stunde vor Sonnenaufgang, unter Einsatz geeigneter Batdetektoren (Batlogger M und Petterson D 240x), Aufnahme der Rufe in Echtzeit und bedarfsweise anschließende Rufanalyse. Die Begehungstermine und -zeiten sowie die Witterungsverhältnisse sind in Tabelle 1 wiedergegeben. Da keine Quartierfunktionen festgestellt wurden (vgl. Kap. 4.2.1), erfolgten lediglich drei Begehungen. Zur Absicherung des Ergebnisses wurden im Anschluss an die beiden letzten Schwärmkontrollen ergänzend eine erneute Kontrolle des Gebäudes von außen auf Hinweise einer Nutzung (v. a. Kot) durchgeführt. Darüber hinaus wurde am 14.06.2023 ein auf das Auffinden von Fledermauskot ausgebildeter Artenschutz-Spürhund eingesetzt, der sämtliche Strukturen mit Quartierpotenzial/Öffnungen am Gebäude absuchte.

Zum Ausschluss von Brutvorkommen von Vögeln und potenziellen Vorkommen einzelner Fledermäuse im Tagesquartier wurde außerdem vor dem Abriss des Gebäudes am 20.06.2023 eine Überprüfung geeigneter Strukturen vorgenommen. Dies erfolgte unter Einsatz eines Hubsteigers durch vorsichtiges Lösen von Verkleidungen und Ausleuchten von Hohlräumen. Details des Vorgehens, der Ergebnisse und einer Fotodokumentation sind in den ÖBB-Protokollen der Begehungen dokumentiert (Verteiler: Vorhabenträger, UNB und weitere Beteiligte).

Tab. 1: Termine und Witterungsverhältnisse der detektorgestützten Fledermauserfassung.

Datum	Uhrzeit	Methode	Witterung
15.05.2023	04:40 Uhr – 05:40 Uhr	morgendliche detektor- gestützte Schwärmkon- trolle	klar, 10°C, 0 Bft (SA: 05:40 Uhr)
25.05.2023	04:25 Uhr – 05:25 Uhr	morgendliche detektor- gestützte Schwärmkon- trolle	klar, 8°C, 0 Bft (SA: 05:25 Uhr); tagsüber 16-19°C
05.06.2023	04:15 Uhr – 05:15 Uhr	morgendliche detektor- gestützte Schwärmkon- trolle	klar, 10°C, 0 Bft (SA: 05:15 Uhr); tagsüber 25°C

4.2 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Arten

4.2.1 Ergebnisse der systematischen, vorhabenbezogenen Kartierungen

Die vor den bereits erfolgten Baumfällungen und dem Gebäudeabriss erzielten Ergebnisse der systematischen Kartierungen sind in Stellungnahmen und ÖBB-Protokollen dokumentiert, die dem Vorhabenträger und der UNB vorliegen. In den folgenden Erläuterungen werden die Ergebnisse zusammengefasst.

Insgesamt wurde im Rahmen der morgendlichen Schwärmkontrollen auch besonders auf revieranzeigendes Verhalten von Brutvögeln geachtet. Nachweise planungsrelevanter Arten, erfolgten jedoch nicht, obwohl sich die Kartiertermine innerhalb der Wertungsgrenze relevanter Arten, wie Gartenrotschwanz, Bluthänfling und Girlitz befanden (vgl. MULNV & FÖA 2021, SÜDBECK 2005). Erwähnenswert ist, dass im Rahmen der Bestandserfassungen eine Dohlenkolonie festgestellt wurde, die Baumhöhlen in den alten Linden am Westrand des Vorhabenbereichs nutzten. Ein altes, nicht mehr genutztes Dohlnest wurde auch im defekten Dach des Toilettengebäudes bei der Gebäudekontrolle festgestellt, eine Nutzung durch sonstige Gebäudebrüter, wie Hausrotschwanz oder Haussperling, aber nicht.

Höhlenbaumkartierung

Die Erfassung von Höhlenbäumen vor den bereits erfolgten Baumfällungen erbrachte in den zu fällenden Bäumen keine Nachweise von Höhlungen, die für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte geeignet wären. Bei der Kartierung der noch entfallenden Bäume wurden bei allen Bäumen im Vorhabenbereich ebenfalls keine Höhlen festgestellt. Lediglich außerhalb des B-Plan-Änderungsbereichs befinden sich am Ehrenmal zwei als entfallend gekennzeichnete Robinien (eingemessene Bäume Nr. 62 und 64, vgl. Abb. 15). Die Bäume, bei denen in der Vergangenheit bereits Seitenästen gestutzt wurden, weisen in den Stämmen tiefe Stammspalten auf (vgl. Abb. 17). Bei dem westlichen Baum (Nr. 64) ist eine tiefe, Spalte von Stammfuß bis in ca. 7 m in Westexposition vorhanden. Bei dem östlichen Baum (Nr. 62) sind mehrere Spalten in unterschiedlicher Exposition ausgebildet.

Horste wurden nicht festgestellt, lediglich ein Krähen- oder Taubennest in einer Buche am Nordostrand des Vorhabenbereichs (Baum Nr. 55).



Abb. 17: Robinien beim Ehrenmal mit tiefen Stammspalten. Links Baum Nr. 64, rechts Baum Nr. 62. Die Bäume befinden sich außerhalb des B-Plan-Änderungsbereichs.

Quartieruntersuchung Fledermäuse

Die Untersuchung der Quartierfunktion für Fledermäuse erbrachte weder bei der morgendlichen Schwärmkontrolle noch bei der Detailuntersuchung des Gebäudes mit verschiedenen Methoden keine Hinweise auf die Existenz einer aktuellen oder ehemaligen Quartiernutzung durch Fledermäuse. Nachgewiesen wurden ausschließlich bis zu zwei Zwergfledermäuse, die im Bereich der verbliebenen Baumbestände im Umfeld der Schule und den Gartenflächen südlich jagten.

4.2.2 Angaben zu potenziell vorkommenden relevanten Arten

Landschaftsinformationssammlung

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS, Abfrage am 23.11.2023) ergab für den Vorhabenbereich und ein Umfeld von 300 m keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Arten (LANUV 2023b).

Datenabfrage

Zur Prüfung des potenziellen Vorkommens relevanter Arten wurde eine Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Datenabfrage sind in Tabelle 2 dargestellt. Insgesamt liegen entsprechend der Rückläufe keine Daten vor.

Tab. 2: Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes, Stand: 11.07.2023.

Institution/Einzelperson	Anfrage	Antwort	Datenlage
Kreis Borken Fachbereich Natur und Umwelt 46322 Borken	Brief am 16.02.2022	E-Mail am 08.03.2022 (Frau Pawlik)	Der UNB liegen für diesen Bereich keine Daten vor.
Umweltreferat Stadt Bocholt Berliner Platz 1 46395 Bocholt	Brief am 16.02.2022	E-Mail am 22.02.2022 (Herr Ebbing)	Es liegen keine Daten vor.
Biologische Station Zwillbrock e.V. Zwillbrock 10 48691 Vreden	Brief am 16.02.2022	per Brief am 01.03.2022	Keine Informationen vorhanden.
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen	Brief am 16.02.2022	-	-
BUND-Kreisgruppe Borken bund.borken@bund.net	E-Mail am 16.02.2022	-	-
NABU-Kreisverband Borken e.V. Kreisgeschäftsstelle An der Königsmühle 3 46395 Bocholt	Brief am 16.02.2022, Mail an Herrn van Hüth, 21.02.2022	E-Mail (M. Kempkes am 20.02.2022 E-Mail (v. Hüth) 21.02.2022	Keine Informationen vorhanden.

Messtischblattabfrage

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen relevanter Arten basiert in erster Linie auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ (LANUV 2023a). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 41053 (Bocholt), in welchem der Eingriffsbereich zu finden ist (Download vom 16.02.2022, aktualisiert am 23.11.2023). Insgesamt werden in dem Quadranten ausschließlich Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten genannt (s. Tab. 3).

Tab. 3: Vorkommen planungsrelevanter Arten (nur Vögel) für den MTB-Quadranten 4105-3 (LA-NUV 2023a); abgerufen am 23.11.2023

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (atlantisch) ¹⁾
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (atlantisch) ¹⁾
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

- 1) Erhaltungszustand – Ampelbewertung (LANUV 2021):
 G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig, schlecht, - = negativer Entwicklungstrend, + = positiver Entwicklungstrend

4.3 Selektion potenziell vorkommender Arten

Fledermäuse

Die Abfrage für den Messtischblattquadranten ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen. Im Rahmen der Schwärmkontrollen wurden jedoch Zwergfledermäuse jagend nachgewiesen. Aufgrund eigener Untersuchungen von Fledermausvorkommen im Bereich der Stadt Bocholt sowie der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld sind darüber hinaus Vorkommen weiterer Fledermausarten, wie die Breitflügelfledermaus denkbar. Aufgrund der zentralen Lage in einem Siedlungsbereich mit umfangreichen Lichtimmissionen, fehlenden geschlossenen Gehölzbeständen sowie fehlenden Gebäuden und Bäumen mit Quartierpotenzial im Vorhabenbereich, sind ausschließlich stark begrenzte Funktionen für Fledermäuse nachgewiesen und potenziell zu erwarten. Dies umfasst zeitweilige Nutzungen der Baumbestände als Jagdhabitat für weniger lichtempfindliche Arten, wie die genannten Zwerg- und Breitflügelfledermäuse (vgl. VOIGT et al. 2019, BMDV 2023).

Quartierfunktionen sind im Vorhabenbereich nicht zu erwarten, da die Linden mit Baumhöhlen im Westteil von Dohlen genutzt werden und Gebäude mit Quartierfunktionen fehlen. Im weiteren Umfeld sind an Wohngebäuden Quartiernutzungen durch die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus denkbar. Eine Nutzung der Stammspalten der Robinien im nahen Umfeld des Vorhabenbereichs am Ehrenmal ist aufgrund der Lage, der Ergebnisse der Schwärmkontrolle und des Quartiernutzungsverhaltens der genannten Arten unwahrscheinlich. Lediglich die Funktion als Tagesquartieren von Einzelindividuen ist denkbar.

Vögel

Entsprechend der Gebietsstruktur und Nutzung sowie der Habitatansprüche potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten ist eine Bewertung potenzieller Vorkommen in Tabelle 4 wiedergegeben. Dabei wurden auch die Kartierungsergebnisse 2023 berücksichtigt, bei denen, im Anschluss an die Schwärmkontrolle Fledermäuse, trotz günstiger Witterungsverhältnisse, Erfassungszeiten (vor/nach Sonnenaufgang) und Zeitpunkt innerhalb der Wertungsgrenzen vieler Brutvogelarten (vgl. SÜDBECK 2005, MULNV & FÖA 2021) keine nachweise revieranzeigenden Verhaltens planungsrelevanter Vogelarten, wie Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling und Girlitz, erfolgten.

Insgesamt sind Brutvorkommen bei allen Arten nicht zu erwarten. Lediglich hinsichtlich des Sperbers kann ein zeitweiliges Auftreten bei der Jagd auf Kleinvögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine besondere Kleinvogeldichte und Attraktivität als Jagdhabitat besteht aber aufgrund der Gebietsstruktur nicht.

Neben den genannten planungsrelevanten Vogelarten sind Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten im Vorhabenbereich bzw. direkten Umfeld sicher zu erwarten (Allerweltsvogelarten wie beispielsweise Amsel und Rotkehlchen). Belegt wurde u. a. das Brutvorkommen von Dohlen in den zu erhaltenden Linden am Westrand des Vorhabenbereichs.

Tab. 4: Selektion der potenziell vorkommenden Vogelarten gemäß MTB-Abfrage (LANUV 2023a). Potenzielle Vorkommen im Betrachtungsraum sind farbig hervorgehoben.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden, sowie Gewässern. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Baumpieper	Bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Blässgans	Kommt nur als Überwinterungsgast in ruhigen Grundland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	Bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften mit samentragender Krautschicht mit Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe. Ein Vorkommen kann aufgrund suboptimaler Struktur und fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.
Eisvogel	Bevorzugt Abbruchkanten und Steilufer an Fließ- und Stillgewässern. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Feldlerche	Ist eine Charakterart für die offene Feldflur. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Feldsperling	Vorkommen in halboffenen Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, sowie in strukturreichen Gärten und Parkanlagen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Flussregenpfeifer	Besiedelt sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, sowie Überschwemmungsgebiete und Sand- und Kiesabgrabungen oder Klärteiche. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Gartenrotschwanz	Das Vorkommen konzentriert sich vorrangig auf die Randbereiche größerer Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Besiedelt auch strukturreiche Gärten. Ein Vorkommen kann aufgrund suboptimaler Struktur und fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Girlitz	Bevorzugt städtische Gebiete mit lockerem Baumbestand und abwechslungsreicher Landschaft. Bevorzugte Neststandorte befinden sich überwiegend in Nadelbäumen. Ein Vorkommen kann, auch aufgrund fehlender Nachweise, ausgeschlossen werden.
Habicht	Der Lebensraum befindet sich in Kulturlandschaften, die von einem Wechsel aus Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen dominiert werden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kiebitz	Ist ein Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, nutzt aber auch Ackerflächen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz oder strukturreiche Parkanlagen und Hausgärten mit altem Baumbestand. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Bevorzugt als Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	Besiedelt Randbereiche von Wäldern, aber auch Einzelbäume in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	Nutzt Lehmester an Außenwänden von Gebäuden. Kein Vorkommen bei der Gebäudekontrolle nachgewiesen.
Nachtigall	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, sowie Parkanlagen und sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Ausgeprägte Krautschicht notwendig. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Brütet vorwiegend in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Ställe, Scheunen). Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	Benötigt Acker-, Brach- und Grünlandflächen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Rohrweihe	Brütet in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten und besiedelt halboffene bis offene Landschaften, mit enger Verbundenheit zu Röhrichtbeständen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Saatgans	Bevorzugt als Durchzügler und Wintergast ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schleiereule	Bevorzugt halboffene Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Nistplätze werden Gebäudenischen genutzt. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schnatterente	Besiedelt verschiedene Binnengewässer. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schwarzspecht	Kommt in ausgedehnten Waldgebieten und Feldgehölsen, mit einem hohen Anteil an Totholz und vermodernenden Baumstümpfen für das Nahrungsangebot vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Sperber	Kommt in gehölzreichen Kulturlandschaften vor, in denen ein gutes Nahrungsangebot an Kleinvögeln besteht. Im besiedelten Bereich werden mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe bevorzugt. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden, ein temporäres Auftreten als Nahrungsgast ist möglich.
Star	Benötigt für die Brut Gebiete mit einem ausreichenden Höhlenangebot und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Ein Vorkommen kann aufgrund suboptimaler Struktur, Höhlenbelegung durch Dohlen und fehlender Nachweise ausgeschlossen werden.
Steinkauz	Brütet in offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Teichuhn	Besiedelt verschiedene Stillgewässer. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Turmfalke	Bevorzugt als Bruthabitate Felsennischen oder hohe Gebäude. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Turteltaube	Vorkommen an schütter bewachsenen Ackerbrachen und in halboffenen Landschaften mit einem Wechsel aus Ackerflächen und Gehölzen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Uferschnepfe	Besiedelt offene Feuchtwiesenkomplexe. Beides ist im Betrachtungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe	Benötigt als Bruthabitat Steilufer an Gewässern oder Sand- und Kiesgruben. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldkauz	Besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Waldohreule	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Weidenmeise	Kommt in verschiedenen, besonders feuchten Laubwäldern und sonstigen Gehölzbeständen mit stehendem morschem Holz vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	Besiedelt strukturierte, halboffene Landschaften mit altem Baumbestand und gutem Nahrungsangebot (v. a. Wespennester). Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Zwergtaucher	Vorkommen an stehenden Gewässern mit dichten Verlandungs- bzw. Schlammvegetation. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

5 Vorhabenbeschreibung und Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Bocholt plant die Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich des ehemaligen Schulgeländes der St. Bernhard Schule an der Straße Eisenpass im Stadtteil Lowick. Der Entwurf der B-Plan-Änderung (17. Änderungsplan, s. Abb. 18) sieht eine Bebauung mit Wohnhäusern (allgemeines Wohngebiet) im Osten und Süden des Vorhabenbereiches sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte im Nord-Westen mit nicht bebaubaren Freiflächen im Norden vor (Gemeinbedarfsfläche). Dafür müssen die bestehenden Gebäude der Schule abgerissen und einige Bäume gefällt werden. Verschiedene Bäume sind als zu erhalten festgesetzt, unter anderem die Lindenreihe im Südwesten, Bäume an der Straße Eisenpass sowie eine alte Robinie im Süden. Darüber hinaus werden in der festgesetzten, nicht bebaubaren Gemeinbedarfsflächen der Kita vorhandene Einzelgehölze entsprechend der Detailplanung (vgl. Abb. 15) ebenfalls erhalten.

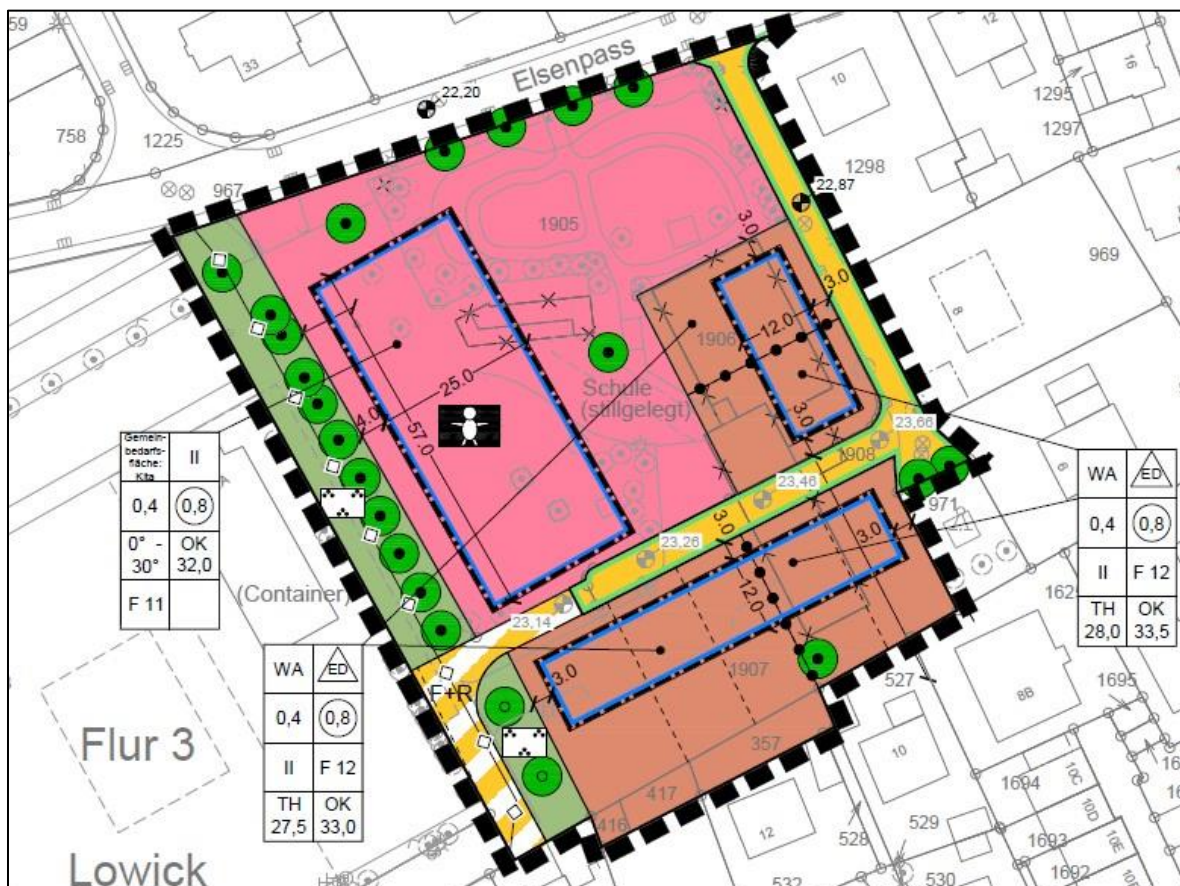


Abb. 18: Entwurf der Änderung des Bebauungsplans 7-N2 (Stand: 07.12.2023).

In den Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf sind folgende, bezüglich des Artenschutzes, bedeutende Vorgaben und Hinweise enthalten:

F 8 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die öffentliche Grünfläche ist durch Baumanpflanzungen zu ergänzen. Hierzu sind zwei Linden zu pflanzen (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, aus extra weitem Stand mit Drahtballierung, Stammumfang 16/18 cm). Bei Abgängen sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

F 9 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten 19 Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische und standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

F 10 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Flachdächer von Hauptgebäuden (oberhalb der obersten Geschossebene) sowie Garagen, Carports und hochbaulichen Nebenanlagen sind mit mindestens 8 cm Bodensubstrat zu bedecken und mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu unterhalten. Untergeordnet können Belichtungseinrichtungen und technische Dachaufbauten zugelassen werden. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie ist über der Dachbegrünung zulässig, sofern sie der Funktion dieser nicht zuwiderläuft.

H 1 Schutz von Brutvögeln

Aus Gründen des allgemeinen Brutvogelschutzes sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Rodungstätigkeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September unzulässig.

H 2 Allgemeiner Artenschutz

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Die Artenschutzrelevanz ist sowohl vor dem Abbruch, Umbau oder Umnutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen als auch vor Baumfällungen und Rodungen zu prüfen. Der Umfang der Prüfung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken abzustimmen.

5.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Entsprechend des in Kap. 5.1 erläuterten Vorhabens sowie der potenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit der potenziell betroffenen Arten andererseits (z. B. GARNIEL & MIERWALD 2012).

Aufgrund der Art des Vorhabens und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) ist ausschließlich der bau- und anlagebedingte Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Fällung von Gehölzen als Wirkfaktoren von möglicher Bedeutung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit sind dagegen als unbedeutend zu bewerten. Hintergrund ist die Lage und Vorbelastungssituation innerhalb eines Siedlungsraumes mit hohen Lärm- und Lichteinflüssen aus dem Umfeld sowie regelmäßiger Anwesenheit von Menschen (vorhandene Kita und Sportanlagen/Schule, Wohnbebauung und Straßen mit Beleuchtung).

Aufgrund dieser Vorbelastungssituation und Lage ist generell nur mit Vorkommen relativ störungsunempfindlicher Arten zu rechnen, was bereits bei der erläuterten Selektion potenzieller Artenvorkommen berücksichtigt wurde.

6 Bewertung der Datenlage und potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten, der durchgeführten Untersuchungen und der Prüfung auf Vorkommen weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 4) ist die Datenlage für eine Bewertung aus Artenschutzsicht ausreichend.

6.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Die Bewertung potenziell durch das Vorhaben bedingter artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgt im Hinblick auf die relevanten Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.

Fledermäuse

Im Rahmen des Vorhabens sind bau- und anlagebedingt keine Fledermausquartiere betroffen. Die beiden Robinien am Ehrenmal mit Quartierpotenzial als Tagesquartier von Fledermäusen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und werden entsprechend vorhabenbedingt nicht beansprucht. Die potenzielle Quartierfunktion kann auch bei Rechtskraft des B-Plans und Umsetzung der Planung erfüllt werden.

Was verbleibt, ist die Funktion als nachgewiesenes und potenzielles Jagdhabitat, insbesondere im Bereich der Gehölze für Zwerg- und Breitflügelfledermaus. Unter Berücksichtigung, dass absehbar keine essenziellen Nahrungshabitate vorhanden sind und analog nicht durch die noch erfolgenden Baumfällungen betroffen sein werden, kann eine Artenschutzrelevanz im Hinblick auf die (potenziellen) Vorkommen ausgeschlossen werden. Es findet weder eine Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) noch ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich aus den Erläuterungen, dass in Bezug auf potenziell vorkommende Fledermausarten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Brutvögel

Wie aus Kapitel 4.2 hervorgeht, sind Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Vorhabenbereich und direktem Umfeld nicht zu erwarten. Lediglich ein zeitweiliges Vorkommen des Sperbers als planungsrelevante Art im Rahmen der Nahrungssuche ist denkbar. Auch in diesem Fall kann die Existenz essenzieller Nahrungshabitate und eine relevante Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit sicher ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf nicht-planungsrelevante Vogelarten (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp) ist insbesondere das Vorkommen einer Dohlenkolonie im Bereich der Lindenreihe im Westen des B-Plan-Geltungsbereichs zu erwähnen. Diese bleibt erhalten, so dass keine Fortpflanzungsstätten bau- oder anlagebedingt beansprucht werden. Gleichzeitig weisen Dohlen in Bezug auf menschliche Anwesenheit und Lärm eine hohe Toleranz auf, was sich auch in dem derzeitigen Brutvorkommen, in direktem Nahbereich zur aktuell genutzten Kita im Westen, widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund kann auch zukünftig von einem Erhalt des Vorkommens ausgegangen werden.

In Bezug auf sonstige nicht-planungsrelevante Brutvögel (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp) sind im Vorhabenbereich nur wenige Bereiche mit möglichen Brutvorkommen vorhanden, die teilweise auch erhalten bleiben (Gehölze in den Randbereichen). Gleichzeitig ist von der Existenz adäquater Ausweichhabitate in Gärten und Grünflächen im Umfeld auszugehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Störungen mit Relevanz für lokale Vorkommen der Arten können aufgrund der Häufigkeit der Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Was verbleibt, ist die Möglichkeit der baubedingten Tötung oder Verletzung von immobilen Jungvögeln oder Verluste von bebrüteten Gelegen, wenn die noch ausstehenden Gehölzrodungen während der Brutzeit erfolgen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in Bezug auf nachgewiesene und potenziell vorkommende nicht-planungsrelevante Brutvogelarten das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne zeitliche Vorgaben zur Gehölzrodung nicht ausgeschlossen werden kann. Planungsrelevante Vogelarten sind nicht betroffen.

7 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zur generellen Vermeidung der Inanspruchnahme von Nestern von gebüsch- und gehölzbrütenden nicht-planungsrelevanten Vögeln durch direkte Zerstörung mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Tieren sind die Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeiten, d. h. zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres zu beschränken. Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (z. B. definitiver Ausschluss von Bruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Eine entsprechende Festsetzung ist bereits in den Festsetzungen des Entwurfs der B-Plan-Änderung enthalten (Maßnahme H 1, vgl. Kap. 5.1).

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Anspruchs an die Vermeidung von Lichtimmissionen (z. B. HÖLKER 2013, VOIGT et al. 2021, BNatSchG / Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt 2021) werden hinsichtlich der betriebsbedingten Beleuchtung darüber hinaus folgende

Maßnahmen vorgeschlagen:

- Konzentration der Beleuchtung (Lichtkegel) auf die zu beleuchtenden Bereiche durch Verwendung vollständig geschlossener, nur nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und nach hinten.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen (vgl. z.B. SCHROER et al. 2019, VOIGT et al. (2019) S. 34 ff.)
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil und einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 590 bis 630 nm) z. B. amberfarben.

8 Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfes

Unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich mit Umfeld potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebender europäischer Vogelarten sowie der Art des Vorhabens ist, entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 6, die Datenlage für eine Bewertung ausreichend. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gebietsstruktur sind Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln belegt bzw. möglich.

Durch die Festsetzungen im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplans sind ausschließlich bau- und anlagebedingte Verluste möglicher Funktionsbereiche relevanter Arten relevant. Die Analyse der Konflikte hinsichtlich der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten hat ergeben, dass ausschließlich die mögliche Beanspruchung von Nestern nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder Verlusten von Gelegen führen kann. Vor diesem Hintergrund sind die noch erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit von Vogelarten (01.10. bis 28.02.) eines Jahres umzusetzen. Diese Vorgabe ist in den Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs bereits enthalten (Festsetzung H 1).

Bei Einhaltung dieser zeitlichen Vorgabe können insgesamt Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der oben beschriebenen zeitlichen Vorgabe das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. **Die Änderung des Bebauungsplans 7-N2 im Bereich Eisenpass 2 und 4 der Stadt Bocholt steht entsprechend den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht entgegen.** Weitergehende Untersuchungen und eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II gemäß VV-Artenschutz) sind nicht erforderlich.

Unabhängig von dieser Wertung werden darüber hinaus zur allgemeinen Vermeidung zunehmender betriebsbedingter Lichtemissionen verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der Beleuchtung vorgeschlagen (Konzentration der Beleuchtung, Begrenzung Leuchtpunkthöhe, insektenverträgliche Leuchtmittel; s. Kap. 7).

9 Quellenverzeichnis

- BMDV (BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR) (2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr – Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Ausgabe 2023
- DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Redaktionelle Änderung der Ausgabe von 2010 des Schlussberichts zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Kiel
- HÖLKER, F. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In: HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg., 2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, S. 73-76. Bonn-Bad Godesberg
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung –. online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004 Hannover, Filderstadt
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 30.04.2021
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 23.11.2023
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS (<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>), Letzter Zugriff: 23.11.2023.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg., 2015): Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015, Düsseldorf

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (Hrsg., 2021): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA (S. Sudmann). Schlussbericht (online).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. Ssymyck (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1. Bonn-Bad Godesberg
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543, 4. Aufl. (2020), Bonn-Bad Godesberg
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., MIKA, T., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2023. – Charadrius 57: S. 75 -130.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- VOIGT, C.C, AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K., ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Art. 1 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 G vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

EG-Artenschutzverordnung:

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), kodifizierte Fassung vom 10. August 2013

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften:

Gesetz vom 18. August 2021. - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021, Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021

Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz):

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2016.

Vogelschutzrichtlinie (V-RL):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni